

Beschlussvorlage

Fachbereich:	GB 4 Bauen und Umwelt	Datum:	29.04.2025
Berichterstattung:		AZ:	
		Vorlage Nr.:	058/2025

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreis- und Strategieausschuss Kreistag	06.05.2025 15.05.2025	öffentlich - Vorberatung öffentlich - Entscheidung

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 Windenergie,,; Stellungnahme des Landratsamtes als Kreisbehörde

Sachverhalt

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat in seiner Sitzung am 7.11.2024 beschlossen, das Beteiligungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans, Teilkapitel B V 2.5.2 „Windenergie“ durchzuführen. Auf Grundlage dessen wird das Beteiligungsverfahren über den Entwurf zur Änderung des genannten Regionalplankapitels eingeleitet. Neben der Öffentlichkeit sind auch die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen. Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans, seiner Begründung und zum Umweltbericht besteht für den Landkreis bis zum 30.05.2025.

1. Anlass der Regionalplanänderung

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes sowie vor dem Hintergrund der geopolitischen Entwicklungen und einer daraus erwachsenen Energiekrise, welche die Energieversorgung in weiten Teilen Europas weitreichend beeinflusst, haben die Gesetzgeber vor allem ab dem Jahr 2022 reagiert.

Insbesondere mit Inkrafttreten des "Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land" (sog. Wind-an-Land-Gesetz) vom 20. Juli 2022 haben sich die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen grundlegend geändert. Vor allem sieht das Wind-an-Land-Gesetz in Art. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verbindliche Flächenvorgaben für die Bundesländer vor. Für Bayern ist festgelegt

- bis Ende 2027 insgesamt 1,1 % und
- bis Ende 2032 insgesamt 1,8 %

der Landesfläche für Windenergie zur Verfügung zu stellen. Auszuweisen sind daher sog. Windenergiegebiete, zu denen vor allem die festzusetzenden Vorranggebiete für Windenergie gehören.

Der Ministerratsbeschluss vom 28.06.2022 für das Land Bayern zum Flächenziel 2027 wurde entsprechend im Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2023 gesetzlich verankert dergestalt, dass für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt wurde.

Nach dem WindBG sind in Windenergiegebieten mittlerweile unter bestimmten Voraussetzungen abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Gleichzeitig mit dem Wind-An-Land-Gesetz wurde auch das Bundesnaturschutzgesetz geändert, sodass nunmehr die Errichtung und der Betrieb auch in Landschaftsschutzgebieten möglich sein sollen.

Neben naturschutzrechtlichen Änderungen wurden auch baurechtliche Vorschriften geändert. So wurde bereits durch das Wind-an-Land-Gesetz auch das Baugesetzbuch dergestalt geändert, dass die Privilegierung im Außenbereich an das Erreichen bzw. Nichterreichen der o.g. Werte und der Lage in sog. Windenergiegebieten geknüpft ist. Auch die Bayerische Bauordnung hat in der Folge Anpassungen erfahren, sodass Mindestabstände (sog. 10-H und die reduzierten 1000 m) in Windenergiegebieten keine Anwendung mehr finden.

2. Verfahren der Regionalplanung

Es ist Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit es die Regionalpläne betrifft, den Regionalen Planungsverbänden. Für den Landkreis Coburg ist dies der Planungsverband Oberfranken-West.

Sie legen unter Beachtung der im LEP festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest. Die Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) zu entwickeln. In den vorliegenden Regionalplanentwurf sind deshalb auch schon die Vorgaben des LEP 2023 eingeflossen. Das Verfahren für die Fortschreibung stellt sich wie folgt dar:

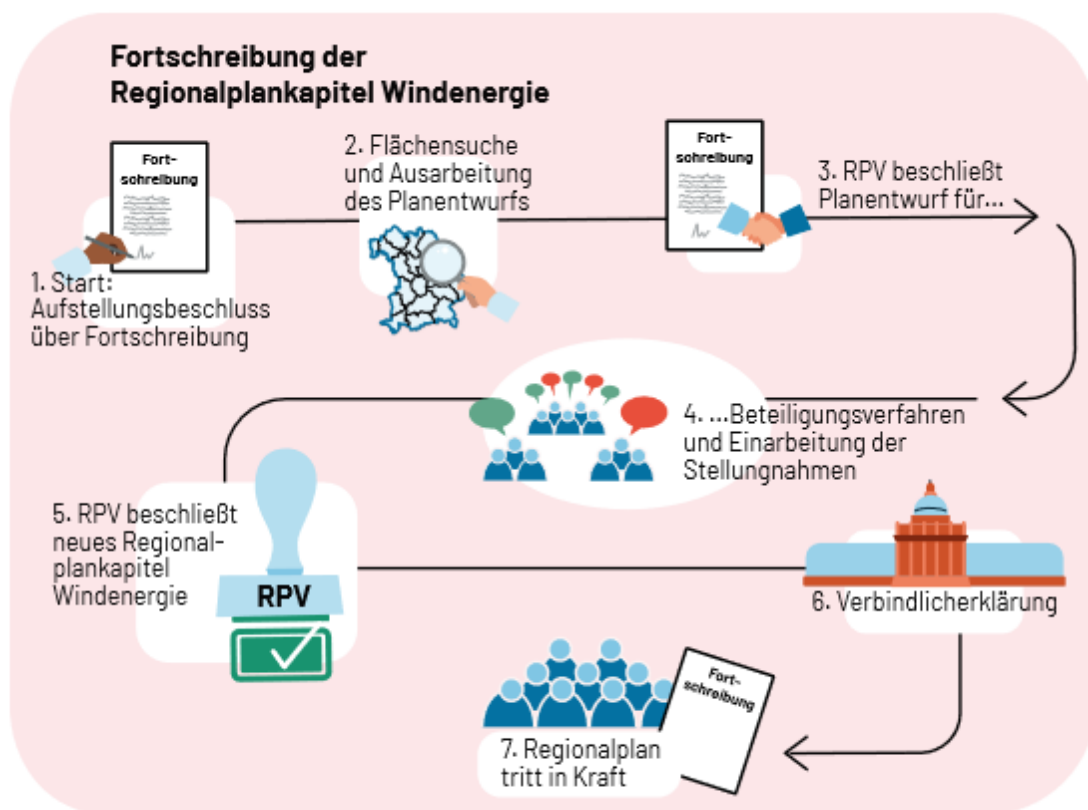


Abbildung 1: Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zum Thema „Regionalplanung Windenergie Bayern“

Am 17. November 2022 hat der Regionale Planungsverband Oberfranken-West die Gesamtfortschreibung des Teilkapitels 2.5.2 Windenergie sowie den neu erarbeiteten Kriterienkatalog, der in der Begründung des fortzuschreibenden Kapitels enthalten und erläutert ist, beschlossen. Im Vordergrund des Verfahrens steht dabei die Erarbeitung eines ausgewogenen und teilträumlich gerechten Windenergiekonzepts für die Region Oberfranken-West.

Im Rahmen der Ermittlung geeigneter Gebiete wurde zunächst auf Basis des beschlossenen und regionsweit gültigen Kriterienkataloges ("Ausschlusskriterien" = Bereiche, in denen eine Windenergienutzung ausgeschlossen ist und "Restriktionskriterien" = Bereiche, die im

Rahmen der Flächenidentifizierung einer Abwägung zugänglich sind) eine Potenzialflächenanalyse durchgeführt. Die sich daraus ermittelte Flächenkulisse bildete die Gebiete ab, welche grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie geeignet sind. Auf Grundlage der ermittelten Gebietskulisse wurden die Gemeinden gebeten, Flächenvorschläge mitzuteilen. Kommunale Meldungen wurden daraufhin auf ihre Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen und fachlichen Vorgaben hin überprüft und ggf. angepasst. Neben den kommunalen Flächenvorschlägen wurden im Sinne einer ausgewogenen regionsweiten Gebietskulisse und zum Erreichen der gesetzlich vorgegebenen Flächenziele weitere regionalplanerisch besonders geeignete Flächen in den Fortschreibungsentwurf aufgenommen sowie eine räumliche Anpassung bestehender Vorranggebiete vorgenommen.

Unter Einbeziehung der relevanten Umweltbehörden wurde überdies eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet, welcher ebenfalls Gegenstand des ausgearbeiteten Entwurfs ist. Dieser ist Gegenstand der jetzigen Beteiligung.

Insgesamt besteht die Möglichkeit, zu 68 Vorranggebieten mit einer Fläche von 6.455 ha Stellung zu nehmen. Davon werden insgesamt 4.073 ha Fläche durch neue bzw. Erweiterungen bestehender Gebiete zusätzlich ausgewiesene und 33 bereits bestehende Vorranggebiete, welche teilweise angepasst wurden, übernommen. Nicht Bestandteil des vorliegenden Beteiligungsverfahrens sind neun Vorranggebiete, die im Zuge von isolierten Positivplanungen jüngst erst das Beteiligungsverfahren durchlaufen haben. Insgesamt beläuft sich die Gesamtfläche aller 76 Vorranggebiete auf 7.688 ha, was einem Anteil von ca. 2,09 % der Regionsfläche entspricht.

3. Inhalt des Entwurfs bezogen auf den Landkreis Coburg

Für den Landkreis Coburg sind insgesamt 15 Vorranggebiete im Regionalplanentwurf enthalten.

Folgende Vorranggebiete sind dabei neu aufgenommen worden:

- 4033 Ahlstadt-Nordost, Gemeinde Meeder
- 4037 Ottowind-Nord, Gemeinde Meeder
- 4040 Mirsdorf-Nord, Gemeinde Meeder
- 4113 Mönchswald, Gemeinden Weitramsdorf und Ahorn sowie Stadt Seßlach
- 4342 Blumenrod-Südost, Städte Rödentel und Neustadt b.Coburg

Diese Gebiete waren bereits vorhanden:

- 20 Mirsdorf-Süd, Gemeinde Meeder
- 44 Zedersdorf-Nord, Stadt Neustadt b.Coburg und Gemeinde Sonnefeld
- 46 Kleingarnstadt-Ost, Gemeinden Ebersdorf b.Coburg und Sonnefeld
- 50 Großgarnstadt-Ost, Gemeinden Ebersdorf b.Coburg und Sonnefeld
- 61 Watzendorf-West, Gemeinde Großheirath und Stadt Seßlach
- 87 Püchitz-Süd, Gemeinde Itzgrund mit Stadt Bad Staffelstein,
- 94 Kaltenbrunn-Süd, Gemeinde Itzgrund
- 100 Messenfeld-West, Gemeinde Itzgrund mit Markt Rattelsdorf und Markt Ebensfeld
- 354 Watzendorf-Süd, Gemeinden Großheirath und Itzgrund

Das Vorranggebiet 502 Breitenauer Forst, Stadt Bad Rodach, war Gegenstand einer Positivplanung und steht somit nicht zur Konsultation.

Die konkrete Lage der Vorranggebiete ist folgender Karte zu entnehmen:

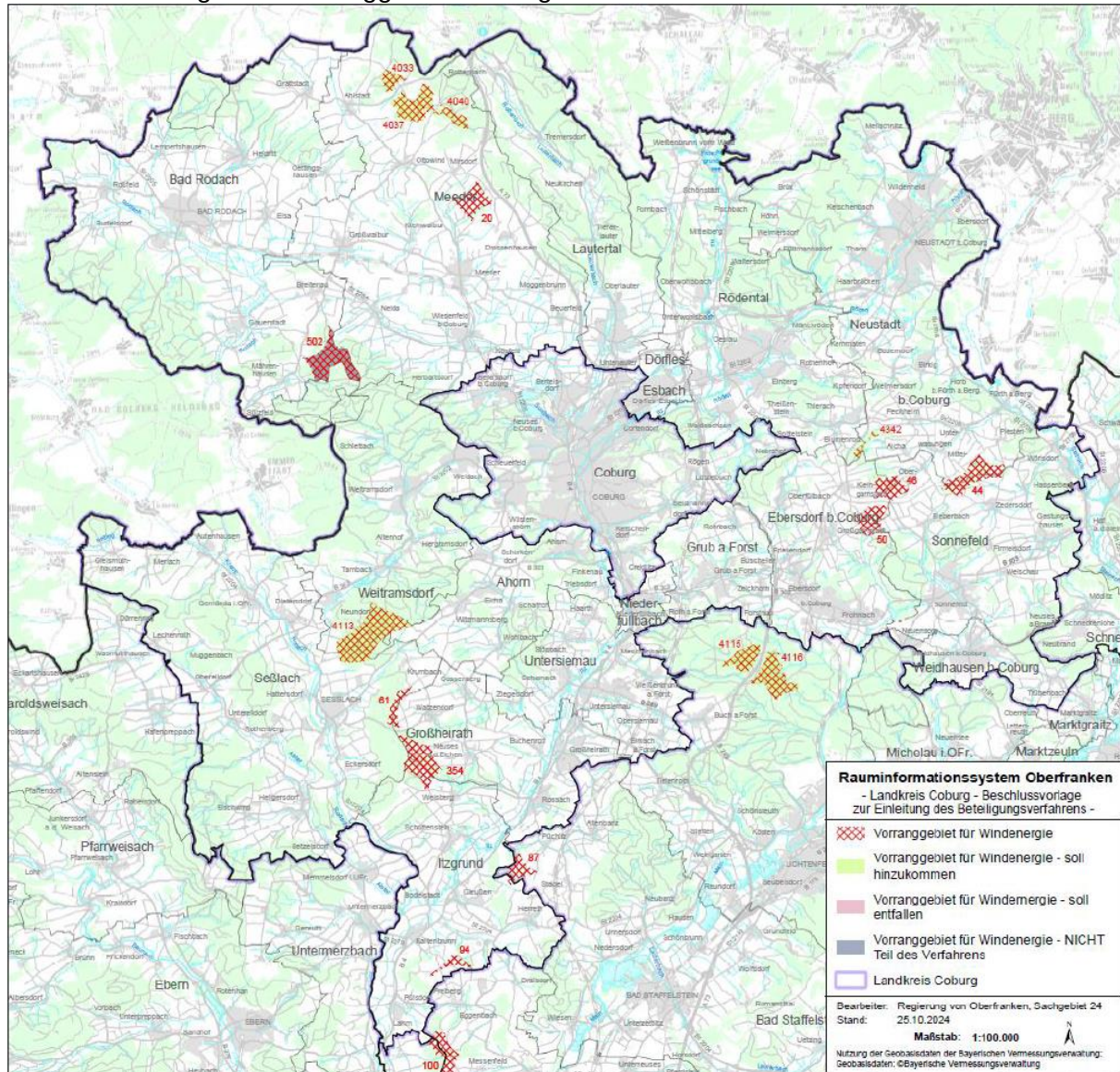


Abbildung 2: Auszug aus Präsentation zum Workshop „Erneuerbare Energien“ der Regierung von Oberfranken

Dabei ergeben sich für den Landkreis Coburg folgende Flächenbeitragswerte bezogen auf die geplanten fünf neuen Vorranggebiete (1. Zeile) und alle (bestehenden und neu geplanten) Vorranggebiete (2. Zeile):

Anzahl VRG	Fläche in ha	in % zur Landkreisfläche
5	399	0,68
Komplettfläche in ha	Komplettfläche in % zur Landkreisfläche	VRG Komplett in % zur Regionsfläche
1.006,70	1,71	0,27

Abbildung 2: Auszug aus Präsentation zum Workshop „Erneuerbare Energien“ der Regierung von Oberfranken

Im Haus wurden für den Landkreis die Fachstellen Klimaschutzbeauftragter sowie das Klimaschutzmanagement, die Kreisheimatpflege, die Liegenschaftsverwaltung sowie der Tiefbau beteiligt. Die als Anlage beigefügte Stellungnahme gibt deren Rückmeldungen wieder.

Daneben wurden auch folgende Stellen des staatlichen Landratsamtes angehört: Fachbereiche Bauwesen inkl. Untere Denkmalschutzbehörde, Wasserrecht, Umwelt und Natur, Gesundheitswesen sowie der Aufgabenbereich Straßenverkehr. Sofern hier Rückmeldungen eingegangen sind, sind diese Gegenstand einer gesonderten Stellungnahme.

Ressourcen

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe des Landkreises. Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel nicht benötigt. Zusätzliche Personal- oder Raumkapazitäten sind nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag

Der Gesamtstellungnahme des Landkreises Coburg zum Fortschreibungsentwurf – Neufassung des Kapitels B V 2.5.2 „Windenergie“ wird in der beigefügten Fassung zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der fristgerechten Übermittlung an den Regionalen Planungsverband Oberfranken-West beauftragt.

An GBL / FBL

mit der Bitte um Mitzeichnung.

An Büro Landrat

mit der Bitte um Mitzeichnung.

- immer erforderlich -

WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdienst.

Zum Akt/Vorgang

Bauersachs
(Unterschrift Vorlagenersteller)

Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel
Landrat